

VERSORGUNGSWERKE

Die Vor- und Nachteile für Mitglieder



Vinzentz GmbH
Drahtzieherweg 9 | 47877 Willich

Tel.: 02151 / 25621 | Fax: 02151 / 7637015
info@vinzentz-gmbh.de | <https://www.vinzentz-gmbh.de/>

Persönlicher Ansprechpartner:
Herr Nico Cais
n.cais@vinzentz-gmbh.de

Stand: 01/2025



DAS SOLLTEN SIE WISSEN



PFLICHTVERSICHERUNG

Die meisten freien Berufe müssen in ein Versorgungswerk eintreten. Dazu zählen

- Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte,
- Apotheker,
- Architekten,
- Notare,
- Rechtsanwälte,
- Steuerberater,
- Wirtschaftsprüfer,
- vereidigte Buchprüfer,
- Ingenieure,
- Psychotherapeuten.

BERUFSSTÄNDISCHE VERSORUNG

Versorgungswerke sind Sondersysteme, die die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente für kammerfähige Freiberufler zahlen. Es handelt sich um eine Pflichtversicherung für die oben genannten Berufsgruppen, um eine Pflichtversorgung gewährleisten zu können.

Die Höhe der Beiträge unterscheidet sich zwischen den einzelnen Versorgungswerken. Die zugesagte Rente ist jedoch in der Regel höher als die gesetzliche Rente. Das Versorgungswerk baut Rücklagen auf; von diesen werden dann – anders als bei der gesetzlichen Rente – die entsprechenden Leistungen bezahlt. Hier wird ein Umlageverfahren aus den Einzahlungen der aktuell Berufstätigen vorgenommen.

Anlagenmodell

Es handelt sich nicht um ein reines Kapitaldeckungsverfahren, sondern um ein „offenes Deckungsplanverfahren“, da die Beiträge künftiger Mitglieder ebenfalls schon in die Kalkulation einbezogen werden. Man kann das Verfahren also als eine Mischung aus Umlageverfahren – wie es auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung üblich ist – und Kapitaldeckungsverfahren sehen.

Wie hoch sind meine Beiträge?

Die Höhe der Beiträge ist – je nach Versorgungswerk – unterschiedlich; auch der Berechnungsgrundsatz ist mitunter sehr individuell. Die einen orientieren sich am erzielten Einkommen und nehmen davon einen gewissen Prozentsatz als Beitragssatz. Hier entspricht der Prozentsatz oft dem der gesetzlichen Rentenversicherung. Die anderen fordern einen gewissen Anteil des Höchstbeitrags der gesetzlichen Rentenversicherung. Bei einem Geringverdiener lässt sich der Beitrag aber oft problemlos einkommensabhängig reduzieren. So ist es auch Berufsanfängern möglich, bezahlbaren Versorgungsschutz zu erhalten.

Sind Sie Angestellter, dann gilt meist der gesetzliche Rentenversicherungsbeitrag von derzeit 18,6 Prozent. Außerdem hat jeder Arbeitnehmer, der pflichtversichert ist, einen Anspruch auf den Arbeitgeberzuschuss. Auch dieser entspricht dem Zuschuss zur gesetzlichen Rente.



ALTERSVORSORGE

Das Hauptaugenmerk der Versorgungswerke liegt auf der Altersvorsorge. Es soll sichergestellt werden, dass die entsprechende Berufsgruppe später von ihrer Rente gut leben kann.

Eine Altersvorsorge in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist für Pflichtversicherte vorgeschrieben. Pflichtversicherte sind aber auch gleichzeitig von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit. Hierzu muss ein Antrag auf Befreiung gestellt werden. Die Befreiung gilt für Angestellte aber nur, solange sie in dem Beruf, den sie bei Antragsstellung angegeben haben, arbeiten. Bei einem Berufswechsel muss daher ein neuer Antrag gestellt werden.

Um später Ihre Rente aufzubessern, können Sie auch freiwillige Mehrzahlungen leisten. Diese Methode ist üblich und die meisten Versorgungswerke lassen dies auch problemlos zu. Ihre Einzahlungen werden entsprechend verzinst; zudem werden beständig weitere Gewinne erwirtschaftet. Ein vorgezogener Renteneintritt ab 60 oder 62 Jahren ist ebenso möglich wie ein Aufschub der Rentenzahlung mit rentensteigernder Wirkung. Bei der vorgezogenen Altersrente muss natürlich mit Abschlägen gerechnet werden.

Vorteile der Altersrente vom Versorgungswerk sind

- eine zum Teil kapitalgedeckte Altersvorsorge;
- die Verzinsung eingezahlter Beiträge;
- eine einheitliche Risikostruktur von Besserverdienern;
- eine fast doppelt so hohe Durchschnittsrendite wie in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nachteile der Altersrente vom Versorgungswerk:

- Auch Versorgungswerke sind auf stetig neue Beitragszahler angewiesen.
- Die höhere Lebenserwartung von Freiberuflern hat eine etwas reduzierte monatliche Rente zur Folge.
- Es gibt keine gesetzliche Insolvenzregelung respektive Absicherung.
- Es gibt keine garantierte Altersrente.
- Auch wichtige Rechnungsgrundlagen wie Rechnungszins, Sterbetafel oder Rentenfaktor sind nicht garantiert.
- Eine Leistung erfolgt nur in Rentenform; eine Kapitalabfindung ist nicht vorgesehen.

Wichtig: Die meisten Versorgungswerke haben in den letzten Jahren das offene Deckungsplanverfahren für Neubeträge eingeführt, um vermeintlich den Niedrigzinsen zu entgehen. Zum einen gilt das aber nicht für die Altbeiträge, die weiterhin mit hohen Rechnungszinsen von oft noch deutlich über zwei Prozent pro Jahr verzinst werden. Zum anderen hängen künftige Leistungen nicht mehr, wie bisher, nur von den individuellen Beiträgen ab, sondern unmittelbar auch vom Neuzugang junger Beitragszahler (ähnlich der gesetzlichen Rentenversicherung). Bereits heute gibt es jedoch zahlreiche Versorgungswerke, die ein Missverhältnis zwischen immer mehr Neurentnern und immer weniger neuen Beitragszahlern aufweisen. Im Ergebnis sind die Versorgungswerke dadurch zunehmend den gleichen demografischen Problemen ausgesetzt wie die gesetzliche Rentenversicherung.

Reicht eine Mitgliedschaft im Vorsorgewerk als Altersvorsorge?

Mit der Mitgliedschaft in einem Versorgungswerk ist der Grundstein Ihrer Altersvorsorge gelegt. Ihre Vorsorge ist damit aber noch nicht komplett vollendet. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) der gesetzlichen Rentenversicherung ist hier ausschlaggebend für Ihren Pflichtbeitrag. Die BBG liegt im Jahr 2025 monatlich bei 8.050,00 Euro. Bei einem Beitragssatz von 18,6 Prozent ergibt das einen Regelpflichtbeitrag von 1.497,30 Euro monatlich. Auch die Versorgungsrente ist also gedeckelt und reicht für Gutverdiener, bei denen der Verdienst oberhalb der BBG liegt, entsprechend nicht aus, um den Lebensstandard halten zu können.

Zudem basiert die Altersrente auf Annahmen bestimmter Rechnungsgrößen wie Rechnungszins, Lebenserwartung etc. Negative Veränderungen haben eine Zinskürzung zur Folge. Diese kann nach Belieben fortgeführt werden, da es keine garantierte monatliche Rente gibt.



Aufgrund der Niedrigzinssituation gibt es immer weniger Spielraum für Rentenerhöhungen. Eine jährliche Dynamik der Rentenbeiträge fällt daher nicht besonders hoch aus – sofern eine solche überhaupt noch ausgeschüttet wird. Ein Inflationsausgleich ist also kaum gegeben.

Verlassen Sie sich daher nicht auf Ihre Versorgungsrente, sondern sorgen Sie selbst entsprechend vor, um Ihr Leben auch später noch in vollen Zügen genießen zu können.

Wie wird meine Rente mal versteuert?

Hier gilt das sogenannte Kohortenmodell (wie in der gesetzlichen Rente, also Schicht 1): Die Vorsorgebeiträge können seit dem Jahr 2023 zu 100 Prozent als Sonderausgaben abgesetzt werden und die Rentenleistungen unterliegen ab dem Jahr 2058 der vollen Besteuerung. Davor gilt eine Übergangsphase, durch die eine Doppelbesteuerung von Leistungen aus Beiträgen von teilweise noch versteuertem Einkommen vermieden werden soll:

2025	83,5 %
2025 - 2058	pro Jahr + 0,5 Prozentpunkt
ab 2058	100 %

Der in dem Jahr des Renteneintritts gültige Besteuerungsanteil bleibt für die gesamte Rentendauer erhalten.

VERSORGUNGSWERK UND RIESTER: GEHT DAS?

Wichtig: Eine Riester-Förderung für Pflichtmitglieder in Versorgungswerken ist ausgeschlossen. Dennoch gibt es Tipps und Tricks, wie Sie dennoch von der staatlichen Förderung profitieren können:

- 1. Mittelbare Förderung:** Ist Ihr Ehepartner riesterförderfähig, so können Sie ebenfalls davon profitieren. Sie zahlen nur den gesetzlichen Mindestbeitrag von 60 Euro jährlich und erhalten dafür 175 Euro an staatlicher Zulage.
- 2. Sozialversicherungspflichtiger Nebenjob:** Üben Sie neben Ihrem Hauptberuf noch eine Nebentätigkeit aus, die 556 Euro monatlich übersteigt, dann sind Sie voll riesterförderfähig. **Beachten Sie:** Zu den in der GRV Pflichtversicherten gehören grundsätzlich auch geringfügig beschäftigte Personen, sofern sich diese nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen.
- 3. Freiwillige Mitgliedschaft:** Als Angestellter, der im Versorgungswerk aufgrund einer gesetzlichen Rentenversicherungspflicht nur freiwillig respektive zusatzversichert ist, genießen Sie auch die komplette Förderung.

KRANKENVERSICHERUNG

Behalten Sie die Kosten Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung im Rentenalter im Blick. Denn: Es darf sich nur günstig in der Krankenversicherung der Rentner versichert werden, wenn neben der Rente aus dem Versorgungswerk auch eine gesetzliche Rente bezogen wird. Überlegen Sie daher genau, ob Sie sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen wollen.

Im Gegensatz zur gesetzlichen Krankenversicherung bieten Versorgungswerke einen umfangreichen Hinterbliebenen- und Invaliditätsschutz.

Die meisten Mitglieder eines Versorgungswerks sind privat krankenversichert. Sie sichern sich damit eine sehr gute medizinische Versorgung. Die Beiträge sind unabhängig vom jeweiligen Einkommen. Sind Sie gesetzlich krankenversichert, dann müssen Sie im Alter auch bei niedriger Versorgungswerksrente in der Regel den vollen gesetzlichen Krankenversicherungsbeitrag zahlen. Das Versorgungswerk übernimmt keinen Zuschuss, wie es bei der gesetzlichen Rentenversicherung üblich ist.



Krankenversicherung im Alter

Im Alter läuft für Mitglieder in Versorgungswerken einiges anders als für Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Privat Versicherte zahlen weiterhin ihren Tarifbeitrag. Mit Rentenbeginn sinkt jedoch der Beitrag aufgrund entfallender Bestandteile wie etwa dem Krankentagegeld. Außerdem entfällt der zehnprozentige gesetzliche Beitragszuschlag, welcher eingeführt wurde um Beitragssteigerungen im Alter zu verringern. Dieser Zuschlag wird in der Regel von privat Krankenversicherten bis zum 60. Lebensjahr bezahlt.

Sind Sie gesetzlich krankenversichert und bekommen keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, gelten Sie später auch in der Krankenversicherung der Rentner als freiwillig versichert. Die Beiträge für die Krankenversicherung der Rentner fallen in der Regel günstiger aus als die einer Privatversicherung.

Versorgungswerke zahlen keinen Zuschuss bei Rentenbeginn – weder zur gesetzlichen noch zur privaten Krankenversicherung. Man kann hier jedoch von keiner Schlechterstellung sprechen, da die Rentenbezüge aus Versorgungswerken circa doppelt so hoch sind wie aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Fazit: gesetzlich oder privat krankenversichern?

Viele Versorgungswerksmitglieder werden im Alter hoffentlich noch zusätzliche Einkünfte neben der Rente haben – etwa aus Vermietung oder Verpachtung oder Kapitaleinkünfte. Lassen Sie sich gesetzlich krankenversichern, würde auf alle Einkünfte bis zur Beitragsbemessungsgrenze der entsprechende Beitragssatz erhoben. Ein privat

krankenversicherter Versorgungswerk-Rentner zahlt einfach weiterhin seinen normalen Beitrag. Mitglieder eines Versorgungswerks sind also sehr häufig in der Privaten besser aufgehoben. Natürlich bestätigen hier Ausnahmen die Regeln. Wir prüfen gerne Ihre persönliche Situation, um für Sie die passende Absicherung zu finden.

BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

In Extremfällen erhalten Rechtsanwälte, Architekten und Co. eine Berufsunfähigkeitsrente vom Versorgungswerk, falls sie ihren Beruf überhaupt nicht mehr ausüben können. Das Versorgungswerk zahlt aber nur bei „absoluter Existenzvernichtung“. Die Absicherung über das Versorgungswerk ist also im Grunde nichts anderes als eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Ein an Rheuma erkrankter Chirurg bekommt dennoch keine BU-Leistung aus seinem Versorgungswerk, da er theoretisch noch anderen ärztlichen Tätigkeiten nachgehen könnte – wie etwa dem Verfassen von Gutachten.

So wichtig ist dennoch eine private BU-Absicherung

Eine BU-Rente wird außerdem auch nur dann ausbezahlt, wenn Sie als Mitglied Ihren Beruf abgeben – beispielsweise durch Zulassungsrückgabe oder Vertretungsverbot. Eine private Absicherung der Arbeitskraft ist also auch für ein Versorgungswerksmitglied unverzichtbar, wenn das Lebenswerk wegen einer Berufsunfähigkeit nicht ganz aufgegeben werden soll. Mit einer privaten BU sind Sie auf der sicheren Seite.

HINTERBLIEBENENRENTE

Nach dem Ableben eines Mitglieds erhält die Witwe oder der Witwer eine anteilige Rente der ursprünglich bezogenen Alters- oder BU-Rente. Der Hinterbliebene erhält diese ein Leben lang – außer es wird neu geheiratet. Dann erlischt der Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

LASSEN SIE SICH BERATEN!

Sie sehen: Bei der Rente aus einem Versorgungswerk gibt es doch einiges zu beachten. Wir beraten Sie gerne zum Thema Versorgungswerk und der gemeinsamen Planung Ihrer Altersvorsorge.